

## Urkunden - Ausstellung - Sterbeurkunde

Sie benötigen eine Sterbeurkunde für einen bereits beurkundeten Sterbefall. Das Standesamt bietet für die unterschiedlichsten Bedürfnisse verschiedene Dokumente an:

- Sterbeurkunde deutsch
- Sterbeurkunde mehrsprachig / international
- beglaubigte Abschrift aus dem Sterberegister

Für aktuelle Sterbefälle benutzen Sie die Dienstleistung Sterbeurkunde - Erstbeurkundung (Anzeige).

Für Sterbefälle, die länger als 30 Jahre zurückliegen, wenden Sie sich an das Landesarchiv Berlin: <http://www.landearchiv-berlin.de/lab-neu/kontakt.html>

### Voraussetzungen

- Zuständig ist das Standesamt des Bezirks, in dem die Person verstorben ist.
- Beantragen können Sie die Urkunden, wenn Sie
  - in gerader Linie mit der verstorbenen Person verwandt waren (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder...)
  - Ehefrau/ Ehemann, Lebenspartnerin/ Lebenspartner oder Schwester / Bruder der verstorbenen Person waren
  - ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung der Urkunde haben. (Bei Fragen rufen Sie bitte im Standesamt an).
- Anfordern können Sie die Urkunden
  - persönlich oder in Vertretung mit Vollmacht im Standesamt während der Öffnungszeiten
  - per Post, per Fax
  - oder online
- Eine telefonische Anfrage ist nicht möglich.

### Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Verwandtschaftsnachweis, wie zum Beispiel
  - Geburtsurkunde
  - Heiratsurkunde
  - Lebenspartnerschaftsurkunde
- Nachweis des berechtigten Interesses, wie zum Beispiel
  - Erbschein
  - Grundbuchauszug
- Vollmacht (wenn eine Urkunde für eine andere Person beantragt wird)

## Gebühren

- Sterbeurkunde deutsch 12,00 Euro
- Sterbeurkunde mehrsprachig / international 12,00 Euro
- beglaubigte Abschrift aus dem Sterberegister 12,00 Euro
- jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung 6,00 Euro

## Rechtsgrundlagen

- § 61 und 62 Personenstandsgesetz - PStG  
*[http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_\\_61.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__61.html)*
- §§ 53-55 Personenstandsverordnung - PStV  
*<http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/>*
- § 9 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin  
*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true>*

## Zuständige Behörden

Standesamt in dem die Beurkundung / Registrierung erfolgt ist.

## Link zur Online-Abwicklung

[https://bc01.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/STB\\_Sterbefall/index](https://bc01.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/STB_Sterbefall/index)

PDF-Dokument erzeugt am 10.04.2021